

Satzung
über die Durchführung des Wochenmarktes
der Ortsgemeinde Maikammer

vom 9. Dez. 1991

(Wochenmarktsatzung)

Der Ortsgemeinderat Maikammer hat am 3. Dez. 1991 auf Grund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Ortsgemeinde Maikammer betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstand
des Wochenmarktes

Für die Bestimmung des Platzes, der Zeit, der Öffnungszeiten und des Gegenstandes ist die jeweils gültige Festsetzungsanordnung der Verbandsgemeinde Maikammer maßgebend.

§ 3

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Marktaufsicht weist auf schriftlichen Antrag die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach pflichtgemäßen Ermessen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für jeweils einen Tag oder jährlich.

(3) Die Anbieter sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu belegen, zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(4) Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- d) der Anbieter die nach der Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

(5) Der auf die Dauer eines Jahres zugewiesene Standplatz kann vom Anbieter erstmals zum Ende des ersten Kalenderjahres nach der Zuweisung, in den folgenden Jahren zum Ende eines jeden Quartals aufgegeben werden. Dies ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(6) Zugewiesene Standplätze, die bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können für diesen Markttag durch die Marktaufsicht anderen Anbieters zugewiesen werden.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen mit dem Marktende vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Vor Marktbeginn und 1 1/2 Stunden vor Marktende ist jedem Anbieter die Zu- bzw. Abfahrt zu und von dem ihm zugewiesenen Standplatz zu ermöglichen. In dem dazwischen liegenden Zeitraum darf der Marktplatz nicht befahren werden. Bei der An- und Abfahrt ist in besonderem Maße auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
- (3) Fahrzeuge der Anbieter, die zum Transport der Ware benutzt werden und nicht zugleich als Verkaufsstand dienen, dürfen grundsätzlich nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktaufsicht; diese kann zum Schutz der angebotenen Waren, insbesondere bei Temperaturen unter Minus 5 Grad Celsius, erteilt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen und Markttische (einschließlich der fahrbaren) zugelassen.
- (2) Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, daß die Platzoberfläche, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen nicht beschädigt werden und der gesamte Passantenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Schirme oder sonstige Schutzvorrichtungen sind sturmsicher zu befestigen.
- (3) An der Verkaufsstelle sind gut sichtbar und leicht lesbar der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift anzubringen.
- (4) Waren dürfen nicht durch übermäßiges Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden.

§ 6
Zutritt

(1) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, daß keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt wird.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene zum Verkauf bestimmte Tiere,
- d) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, mitzuführen,
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Anbieter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8
Reinhalten des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf, soweit vermeidbar, nicht verunreinigt werden. Abfälle und sperrige Güter, wie z.B. Kisten, Steigen und Verpackungen, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht und nach Marktende nicht auf dem Marktplatz belassen werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Zufahrten während der Öffnungszeiten von Schnee und Eis frei zu halten,
- b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) ekelerregende Abfälle noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich zu beseitigen.
- d) den Marktplatz besenrein zu verlassen.

§ 9

Verkauf von frischen Pilzen

(1) Speisepilze sind getrennt nach Pilzarten anzubieten. Auf Schildern ist die Pilzart anzugeben und darauf hinzuweisen, daß es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.

(2) Speisepilze müssen besonders sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sich nicht ungenießbare und gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden. Die Anbieter müssen den Nachweis der Sachkunde auf Anforderung erbringen können.

(3) Folgende Pilzarten dürfen auf dem Wochenmarkt angeboten und verkauft werden:

Wiesen-, Zucht- und Waldchampignons, Birkenpilze, Steinpilzarten, Pfifferlinge, Austernpilze und Rothaube.

Sollen darüber hinaus weitere Speisepilzarten angeboten werden, so hat der Anbieter diese vorher gegen Nachweis einem privaten Pilzsachverständigen zur Überprüfung zuzuführen.

§ 10

Haftung

Die Ortsgemeinde Maikammer haftet den Anbietern und Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch den Besuch des Wochenmarktes entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden von den Anbietern Benutzungsgebühren nach einer besonderen Wochenmarktgebührensatzung erhoben.

§ 12

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000.-- DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.1991 in Kraft.



Maikammer, den 9. Dez. 1991

D. Ziegler
(Dieter Ziegler)
Ortsbürgermeister